

BeR

Benützungsreglement für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude (BeR) 2003

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Beschluss Gemeindeversammlung 13. Dezember 2002

mit Änderungen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

	Art.
Zweck und Umfang	1
Grundsätze für die Benützung	2
Benützungszeiten	3
Sperrzeiten / Schliesswochen	4
Benützungsverordnung	5
Sorgfaltspflicht und Haftung	6
Gesuche	7
Dauerbewilligungen	8
Einzelbewilligungen	9
Zuständigkeit und Praxis	10
Inhalt der Bewilligung	11
Zuständigkeit Gebühren	12
~~Benützungsgebühren~~	~~13~~
Zuwiderhandlungen	13
Inkrafttreten	14

Auflageexemplar

~~Gestützt auf Art. 5 lit a) des Organisationsreglementes vom 12. 08 2002 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird folgendes~~[1]

~~R E G L E M E N T~~

~~über die Benützung der Schulanlagen, und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen.~~

1 Allgemeines

Zweck und Umfang

Art. 1 [1] Dieses Reglement ordnet die Benützung der vermietbaren [1]Anlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.

[2] Anlagen im Sinne dieses Reglementes sind die Schulanlagen, Turn- und Sportanlagen, und andere öffentliche Gebäude sowie deren Vorplätze[1] der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

Grundsätze für die Benützung[1]

Art. 2 Die Prioritätsordnung der Anlagen werden vom Gemeinderat in der Benützungsverordnung geregelt. ~~Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung:~~

~~1. Dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes (z.B. Schul-, Turn- und Sportanlagen den Schulen, Zivilschutzräume dem Zivilschutz, Gemeindehaus der Verwaltung usw.)~~
~~2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (z.B. Gemeindeversammlung, Einquartierungen, Wehrdienst oder Zivilschutz-übungen usw.)~~
~~3 Den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern~~
~~4. Übrige Benützer~~

Benützungszeiten

Art. 3 Die Benützungszeiten ~~sind~~ werden vom Gemeinderat in der Benützungsverordnung geregelt ~~zu regeln~~[1].

Sperrzeiten / Schliesswochen

Art. 4 ~~1~~ Während maximal 8 Wochen innerhalb der Schulferien können die Anlagen geschlossen werden. Diese Sperrzeiten sind jeweils vom Gemeinderat ~~im Januar~~ bis Ende Oktober für das ~~laufende~~ kommende Jahr festzulegen.[1]

~~2 An Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und an Weihnachten dürfen die Anlagen höchstens für kirchliche Veranstaltungen genutzt werden.~~[1]

[1] Änderungen vom 04.12.2026

Auflagenexemplar

Benützungsverordnung[1]

Art. 5 Der Gemeinderat ~~und die Kindergarten- und Schulkommission werden~~ wird auf Antrag der Liegenschafts-, Mobilitäts- und Naturkommission (LMN) zum Erlass einer entsprechenden Benützungsverordnung ermächtigt. ~~Über die schulische Benützung der Schulanlagen verfügt gemäss kant. Recht die Kindergarten- und Schulkommission.~~

Diese Benützungsverordnung hat ~~haben~~ mindestens zu regeln:

- Grundsätze für die Benützung (Prioritätsordnung);
- Benützungszeiten;
- Benützung, Reinigung und Schliessung von Räumen;
- Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material;
- Sperren (zur Schonung) von Rasenflächen;
- Kompetenzdelegation an Kommissionen zum Aufstellen von Hausordnungen;
- Gebührentarif

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 6 [1] Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit der grössten Sorgfalt zu behandeln.
Beschädigungen, Mängel oder ~~Fehler~~ Auffälligkeiten sind sofort den zuständigen Fachleuten Betriebsunterhalt, ~~dem zuständigen Abwart, dem Technischen Angestellten~~ der Bauverwaltung oder der Schulleitung ~~den Lehrkräften zuhanden der Kindergarten- und Schulkommission~~ zu melden.[1]

[2] Durch die Benützer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnützung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen können auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde wiederhergestellt werden.

~~[3] Für das Einhalten der Bestimmungen ist dem Gemeinderat pro Benützer eine verantwortliche Person zu melden.~~[1]

2 Bewilligungsverfahren bei Benützung durch Dritte

Gesuche

Art. 7 Gesuche für die Benützung von Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung Aufschluss geben und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen. Die Reservation erfolgt online mittels Raumreservationssystem.[1]

Dauerbewilligungen

Art. 8 [1] Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Die Bewilligung wird ohne neues Gesuch jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn der

[1] Änderungen vom 04.12.2026

Auflageexemplar

Gemeinderat oder die betroffenen Benützer ~~vom Gemeinderat~~ nicht spätestens Ende März für das kommende Schuljahr ~~4 Monate von Beginne eines neuen Schuljahres~~ schriftlich benachrichtigt werden.[1]

[2] Diese Bewilligungen können ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entzogen werden, wenn

a) die Bestimmungen dieses Reglementes, der Benützungsverordnung[1] oder die Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden;
b) die Beteiligung an den Übungen/Kursen über längere Zeit ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung der Räumlichkeiten nicht mehr rechtfertigt.

[3] Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und permantenten Raumbelegungen haben die Sperrzeiten/Schliesswochen und[1] einzelne Benützungssperren zu akzeptieren (z.B. für Gemeindeversammlungen und andere Anlässe).

Einzelbewilligungen

Art. 9 Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen. Bei Nichteinhalten der Auflagen kann die Bauverwaltung zusammen mit der Ressortleitung Liegenschaft, Mobilität und Natur die Benützungsbewilligung entziehen.[1]

Zuständigkeit und Praxis

Art. 10 [1] Für das Erteilen von Dauerbewilligungen und ~~Einzelbewilligungen sowie für allfällige~~ Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.[1]

Der Gemeinderat hat vorher die zuständige Kommission anzuhören.

Für Einzelbewilligungen ohne Ausnahmen ist die Bauverwaltung zuständig.[1]

[2] Bei der Bewilligungserteilung ~~berücksichtigt~~ berücksichtigen der Gemeinderat, die zuständige Kommission und die Bauverwaltung[1] die Grösse der Organisation, ihre Bedeutung im Sinne des Gemeinwohls, allfällig sich dieser Organisation anderweitig anbietende Anlagen sowie die Eignung der Anlage für den geplanten Anlass.

[4] Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung

Art. 11 [1] Die Bewilligung setzt Zeit, Dauer und Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

[1] Änderungen vom 04.12.2026

Auflage Exemplar

[2] Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3 Gebühren

Zuständigkeit

Art. 12 [1] Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung von Anlagen einen Gebührentarif zu erlassen, welcher im Anhang der Benützungsverordnung zu regeln ist.[1]

[2] Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang der Benützung zu differenzieren.

~~Benützungsgebühren~~ [1]

~~**Art. 13** Für Dauerbewilligungen an Vereine und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird keine Gebühr verlangt.~~
~~Für auswärtige Vereine und Organisationen gelten höhere Ansätze als für solche der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.~~

4 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 13 Verstösst ein Benützer gegen dieses Reglement, kann ihn der Gemeinderat, vorbehalten bleibt Artikel 9,[1] nach schriftlicher Verwarnung von der weiteren Benützung ausschliessen.

Inkrafttreten

Art. 14 [1] Dieses Reglement tritt auf 01. 01. 2003 in Kraft

~~[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 20. 04. 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.~~

Die Versammlung vom 13. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
Sig. Kurt Christen

Der Gemeindeschreiber:
sig. Peter Wüthrich

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. 11. 2002 bis 13. 12. 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 45 und 46 vom 08. und 15. 11. 2002 bekannt.

Grossaffoltern, 16. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Wüthrich

[1] Änderungen vom 04.12.2026

Auflageexemplar

Änderungen per 1. Januar 2027
Die Änderungen der Artikeln 1-10 sowie 12 und 13 wurden an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026 beschlossen und treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Adrian Bühler Andrea Burri

Auflagezeugnis
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2026 bis und mit 4. Dezember 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 7. Dezember 2026

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri

Auflageexemplar